

Bekanntmachung am Mittwoch, 18.07.2018 in Taunuszeitung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

im <u>Ergebnishaushalt</u>	2018	2019
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR 57.019.286	52.824.686
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR -54.899.683	-51.104.068
mit einem Saldo von	EUR 2.119.603	1.720.619
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR 364.515	304.515
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR -249.030	-249.030
mit einem Saldo von	EUR 115.485	55.485
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	EUR 2.235.088	1.776.103
im <u>Finanzhaushalt</u>	2018	2019
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	EUR 2.048.176 ¹	-4.417.721 ²
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	EUR 1.359.396	1.941.196
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	EUR -5.248.250	-5.358.025
mit einem Saldo von	EUR -3.888.854	-3.416.829
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	EUR 0	0

¹ Hinweis zur Einhaltung des § 3 Abs. 3 GemHVO: Der Saldo in Höhe von 2.048.176 € für 2018 wird durch die Auflösung von 1,95 Mio. € Rückstellungen (Gewerbesteuer) = 3.998.176 €.

² Vgl. Fußnote 1, der Saldo in Höhe von -4.417.721 € für 2019 wird durch die Auflösung von 8,05 Mio. € Rückstellungen (Gewerbesteuer) positiv = 3.632.279 €. Somit gilt die Vorgabe des § 3 Abs. 3 GemHVO jeweils als erfüllt. Eine andere Darstellung ist systembedingt nicht möglich.

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	EUR	681.429	679.329
	EUR	681.429	679.329
ausgeglichen/mit einem Finanzmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	EUR	-2.522.107	-8.513.879

festgesetzt.

§ 2

		2018	2019
(1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	EUR	0	0

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	EUR	1.561.025	0
---	-----	-----------	---

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	EUR	15.000.000	15.000.000
---	-----	------------	------------

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 durch Satzung vom 03.12.2015 wie folgt festgesetzt und werden hier nur nachrichtlich aufgeführt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.	400 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.	500 v.H.
2. Gewerbesteuer	357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

- (1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO Budgets.
- (2) Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
- (3) Die Budgetregeln sind in der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Kronberg im Taunus - in der jeweils gültigen Fassung - näher bestimmt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kronberg im Taunus für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

a) Hiermit genehmige ich,

anstelle des in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Kronberg für das Haushaltsjahr 2018 für die Aufnahme von Kassenkrediten festgesetzten Höchstbetrag von 15.000.000,00 EUR einen **Höchstbetrag von 3.900.587,00 EUR** (in Worten: Drei Millionen Neunhunderttausendfünfhundertsiebenundachtzig Euro) gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

b) Hiermit genehmige ich,

anstelle des in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Kronberg für das Haushaltsjahr 2019 für die Aufnahme von Kassenkrediten festgesetzten Höchstbetrag von 15.000.000,00 EUR einen **Höchstbetrag von 1.115.109,00 EUR** (in Worten: Eine Millionen Einhundertfünfzehntausendeinhundertneun Euro) gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 03. Juli 2018

-90.16-
Der Landrat
des Hochtaunuskreises
gez. Ulrich Krebs, Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23. Juli bis einschließlich 31. Juli 2018 im Fachreferat 13, Katharinenstraße 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Kronberg im Taunus, 16. Juli 2018

Der Magistrat der Stadt Kronberg

Klaus E. Temmen, Bürgermeister